

KOOPERATIONSVERTRAG

über die Arbeit des
**Kinder- und Elternbildungszentrums Burbach -
KIEZ**

zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland
(nachstehend Träger genannt)
vertreten durch den Landesvorsitzenden
Marcel Dubois

der Landeshauptstadt Saarbrücken
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Charlotte Britz

und

dem Regionalverband Saarbrücken
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Präambel

Der Erfolg eines Projektes äußert sich in dem Willen aller Beteiligten, das Vorhaben in eine weitere Zeitschiene zu geben. Wir die Projektträger möchten den Erfolg durch die Unterzeichnung des vorliegenden zweiten **Kooperationsvertrags zur Weiterführung des Jugendhilfeprojektes Kinder- und Elternbildungszentrum KIEZ Burbach** dokumentieren. In der kommenden Förderperiode werden die Akteure weiterhin mit vereinten Kräften daran arbeiten, den Auswirkungen einer vorhandenen bzw. drohenden Verarmung von Kindern und deren Eltern entgegenzuwirken, um Bildungschancen zu eröffnen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dies geschieht vor Ort im Stadtteil Burbach durch den weiteren Ausbau und durch die Konsolidierung einer verlässlichen Institution KIEZ mit einem die Resilienz fördernden pädagogischen Ansatz und einer multiprofessionellen Teamstruktur von Fachkräften. Durch eine Umschichtung der Projektmittel konnten die pädagogischen Fachkräfte um eine Viertelstelle aufgestockt werden.

Das KIEZ steht in seiner aktuellen Konzeption auf dem soliden Fundament eines bereits lange praktizierten Präventionsgedankens, 2003 ausgehend von einem „Modellprojekt zur Bekämpfung der Auswirkungen der Kinderarmut“ über das 2007 begonnene Nachfolgevorhaben „Freiraum für Prävention“ bis hin zur Implementierung von inzwischen vier Kinderhäusern und einem weiteren KIEZ in Saarbrücken-Dudweiler.

Die erste Förderperiode des KIEZ-Burbach war gekennzeichnet durch einen schnellen Prozess der Legitimierung und Etablierung im Sozialraum, so dass nach relativ kurzer Zeit der erfolgreiche Regelbetrieb mit einem mannigfaltigen Angebot für Kinder und deren Eltern aufgenommen werden konnte und sich ein profundes Netzwerk „Präventionskette“ formierte. Das „Netzwerken“ ist besonders an der Schnittstelle KIEZ/OGTGS Weyersberg gelungen. Hier konnten durch die Bausteine Präventionsprojekt und Schulsozialarbeit wertvolle Synergieeffekte und Ressourcen zum Wohle der im Stadtteil Burbach lebenden Kinder erzeugt und gebündelt werden.

Mit diesem Vertrag geben wir uns wieder den Auftrag, entschieden und kontinuierlich für alle Kinder Lösungen in Richtung Chancen- und Bildungsgerechtigkeit anzubieten, ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen, ihrer sozialen Lage oder ihrer familiären Situation.

§ 1 Trägerschaft

Träger des Jugendhilfeprojektes Burbach ist die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V. Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN)

§ 2 Zielsetzung – Förderung von Resilienz

Ziel des Projektes ist es, der Vererblichkeit von Armut entgegen zu wirken, die Ursachen von Armut zu bekämpfen und Kinder und ihre Eltern so früh wie möglich präventiv zu unterstützen. Durch konkrete Hilfestellungen und Erweiterung ihres Erlebnishorizonts sollen die jeweils individuellen Ressourcen der Kinder gefördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Aus der Resilienzforschung wissen wir, dass bestimmte Faktoren dazu beitragen, dass Kinder mit den Belastungen, die Armut in den Familien oft mit sich bringt, besser umgehen können. Mit dem Projekt KIEZ sollen auch und vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Gesundheit die **Teilhabechancen** der betroffenen Kinder **verbessert** werden.

1. In der **pädagogischen Arbeit mit den Kindern** bedeutet dies, die Angebote an folgenden Kriterien zu orientieren / auszurichten:

- Schaffung von Gruppenerlebnissen
- Übernahme von Verantwortung
- Ermöglichen von gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder im Stadtteil im Sinne des Aufbaus eines inklusiven Gemeinwesens
- Schaffung von Erfolgserlebnissen
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins bei Kindern und Eltern
- Aufbau stabiler emotionaler Bindungen
- Vermittlung von Bildungskompetenzen

durch

spielerisches Lernen und Lernen am Modell

2. Neben der pädagogischen Arbeit mit den Kindern bildet die **Stärkung der Erziehungskompetenz und Erziehungsverantwortung der Eltern**, den zweiten Schwerpunkt. Zentrale Aufgabenstellungen sind hierbei

- Vermittlung von Erziehungskompetenzen durch Elternberatung und Erziehungstrainings
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie
- Vermittlung der Bedeutung von Gesundheitsfürsorge und Ernährung für die gesunde Entwicklung von Kindern

- Einbeziehung von Familien mit Migrationshintergrund in das Leben in Stadtteil und Schule

Eine gelingende **Kooperation und Vernetzung** mit Einrichtungen und Institutionen im Stadtteil ist dabei von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3 Aufgabenstellung

1) Das Kinder- und Elternbildungszentrums Burbach – KIEZ besteht aus folgenden Bausteinen:

- a) Präventionsprojekt
- b) Schulsozialarbeit

2) Das Präventionsprojekt umfasst folgende Angebote:

Angebotsschwerpunkt **Inklusion/Integration**

- Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund und mit besonderen sozialen Problemen (Roma-Projekt, Kooperation mit der türkischen Gemeinde etc.)

Angebotsschwerpunkt **Ernährung:**

- Mittagessen
- Ernährungsprojekte für Kinder und Eltern in Zusammenarbeit mit dem AWO-Projekt „Flotte Lotte“
- Spielerische Wissensvermittlung zu gesunder Ernährung. Lernen durch den praktischen Umgang mit Lebensmitteln
- Angebote „gesunde Ernährung“ für die Sorgeberechtigten

Angebotsschwerpunkt **Bewegung:**

- Sport- und Bewegungsangebote
- Spielerische Wissensvermittlung zu Gesundheit durch Bewegung.
- Anregung zu aktiver Freizeitgestaltung in der Gruppe, die Spaß macht - Alternativen zu Computerspielen aufzeigen

Angebotsschwerpunkt **musisch-kulturelle Bildung**

- Vernetzt mit den musisch-kulturellen Angeboten der Schule unter Berücksichtigung des Bildungsansatzes „Raum für Kunst“ (GS Weyersberg in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Landeshauptstadt)
- Spielerische Wissensvermittlung über Kunst und Kultur
- Erweiterung des Erfahrungshorizontes
- Singen und Musizieren

Angebotsschwerpunkt **Hausaufgabenhilfe**

- Möglichkeit der Hausaufgabenbetreuung im Rahmen der Projektarbeit

Angebotsschwerpunkt **Elternarbeit**

- Angebote für die Sorgeberechtigten z.B. gemeinsame Unternehmungen und Aktivitäten mit Eltern, Elterngesprächskreis, geleitet von einer Fachkraft; Einbeziehung der Eltern in ausgewählte Angebote

Angebotsschwerpunkt **Partizipation**

- Verantwortung tragen lernen durch Beteiligung. Die Kinder werden an der Ausgestaltung der Angebote altersgerecht beteiligt. Ihnen wird altersangepasst und entwicklungsbezogen Verantwortung übertragen. Ihnen werden demokratische Beteiligungsstrukturen angeboten. So lernen die Kinder Eigenverantwortung zu übernehmen und ihre Interessen demokratisch, gewalt- und aggressionsfrei zu vertreten.

3) Die Schulsozialarbeit hat folgende Aufgaben

- Beratung von Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen oder bei schulischen, familiären oder persönlichen Problemen
- Integration in Freizeitangebote und Vermittlung bei Bedarf zu Beratungsstellen und Behörden
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Form von Einzelberatung oder Gruppenarbeit.
- Beratung beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule
- Beratung von Eltern in schulischen und erzieherischen Fragen.
- Beratung der Lehrkräfte
- Organisation und Durchführung von Projekttagen

4) Struktur

Während der Schulzeit werden Angebote in der Regel von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgehalten (=4,5 Std. tägl. Angebotszeit). In den Ferienzeiten werden die Angebote in den Vormittagsbereich hinein ausgeweitet.

An Wochentagen werden sowohl offene Angebote als auch weitere Gruppenangebote gemäß der oben genannten Schwerpunktbereiche vorgehalten.

Für die Kinder der Therapeutischen Schülerhilfe und für weitere Kinder, die an Projektangeboten teilnehmen, wird ein Mittagessen vorgehalten.

Das Projekt soll in Räumen im Lutherhaus der Evangelischen Kirchengemeinde durchgeführt werden.

Das Projekt soll vorhandene Ressourcen einbeziehen und neue Ressourcen in den Stadtteil bringen und vernetzen. Während der Laufzeit des Projektes sollen nachhaltige Strukturen für den Stadtteil entwickelt werden.

Die Angebotsschwerpunkte insbesondere im musisch-kulturellen Bereich und im Schwerpunkt Bewegung werden in Absprache mit der Schule koordiniert. Hierfür werden Räume der Schule und der Schulhof genutzt.

Die Therapeutische Schülerhilfe (TSG) der Arbeiterwohlfahrt wird an den Standort Lutherhaus und Schule verlegt. Das Sozialraumbüro Burbach (Sozialer Dienst und Familienzentrum) vermittelt Kinder mit einem besonderen Förderbedarf an die TSG.

Das Projekt soll darüber hinaus vernetzt werden mit

- der Nachmittagsbetreuung an der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg
- dem Arbeitskreis Soziale Einrichtungen in Burbach
- dem Sozialraumbüro Burbach
- der Gemeinwesenarbeit Burbach
- der AG Gesundheit Burbach

5) Zielgruppe und Einzugsgebiet

Das Projekt richtet sich in erster Linie an die 200 unversorgten Kinder der offenen Grundschule Weyersberg und deren Familien. Darüber hinaus ist das Projekt offen für alle Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aus Burbach.

6) Erfolgs- und Wirkungskontrolle

Im Jahresbericht trifft der Träger mindestens Aussagen zu folgenden Aspekten und Parametern:

- Anzahl und Art der Angebote
- Anzahl der mit dem jeweiligen Angebot erreichten Kinder bzw. Elternteile
- Zusammenfassende Beschreibung der Altersstruktur und des Verhältnisses von Jungen zu Mädchen bei den über das Jahr durch die Angebote erreichten Kinder
- Die Zahl der durchschnittlich pro Angebotstag erreichten Kinder (durch Stichproben; ohne Doppelzählungen)
- Aufzählung der Kooperationspartner und Art der Kooperation
- Belege zur Öffentlichkeitsarbeit
- Beispielhafte Beschreibungen von Entwicklungen bei Kindern und Eltern, die auf die Angebote des KIEZ zurückzuführen sind.

Der Regionalverband stellt für den Jahresbericht relevante, auf Burbach bezogene Kennzahlen aus dem Jugendhilfebereich zur Verfügung.

§ 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.

2. Vom Regionalverband wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet, in die der Regionalverband, die Arbeiterwohlfahrt und die Landeshauptstadt Saarbrücken Vertreter entsendet. Die Lenkungsgruppe ist das Fachgremium des Projektes, das die Entwicklung begleitet und berät.
3. Vom Träger wird ein Koordinierungskreis eingerichtet, der aus der Projektkoordination der AWO, einer Vertretung der Nachmittagsbetreuung der Landeshauptstadt Saarbrücken und einer Vertretung der Schule besteht. Der Koordinierungskreis stimmt die fachliche und inhaltliche Arbeit insbesondere im Hinblick auf Betreuungsangebote und Betreuungszeiten ab.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Arbeiterwohlfahrt und Regionalverband verpflichten sich, ihre Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Projektes KIEZ jeweils abzusprechen und insbesondere auf die Nennung der Namen und die Abbildung der Logos der beiden vorgenannten Kooperationspartner bei Pressemitteilungen, Plakaten, Beschilderungen, Internetveröffentlichungen, Dokumentationen etc. zu achten.

§ 6 Personalverantwortlichkeit

Das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal des Trägers wird in eigener Verantwortung von ihm eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 10 erfolgen. Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen. Veränderungen in der Personalisierung sind mit dem Regionalverband im Vorfeld abzusprechen und Einvernehmen zu erzielen.

§ 7 Finanzierung

- 1) Die Projektfinanzierung durch den Regionalverband Saarbrücken erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Haushaltes im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) nebst den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- 2) Der Regionalverband Saarbrücken deckt durch seine Finanzierung anteilig die von ihm anerkannten Gesamtkosten. Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und Sachkosten zusammen. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Finanzierung des Projektes gilt zunächst nur für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages.
- 3) Der Projektträger legt für das Projekt jährlich bis zum 30.04. eines Jahres einen Wirtschafts- und Finanzplan für das Folgejahr vor. Dieser bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes Saarbrücken. Der Regionalverband überweist monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresförderbetrages.

- 4) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des Regionalverbandes ist gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Projektträger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird von allen Vertragspartnern der Datenschutz gemäß § 11 dieses Vertrages gewährleistet. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Originalbelege sind grundsätzlich Bestandteil des Verwendungsnachweises und können bei Bedarf angefordert werden. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuerstatten.
- 5) Sollten sich wesentliche Bedingungen der Projektfinanzierung insgesamt oder in Teilen ändern, so wird zwischen den Kooperationspartnern eine vernehmliche Lösung angestrebt. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss auf jeden Fall gesichert sein.
- 6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen nach § 7, Abs. 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Regionalverband die Förderung bis zur Erfüllung der v.g. Verpflichtungen aussetzen.
- 7) Der Regionalverband Saarbrücken finanziert in während der Vertragslaufzeit das Projekt im
 - a. Haushaltsjahr 2016 für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12. 2016 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 86.170,00 €
 - b. Haushaltsjahr 2017 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 204.800,00 €
 - c. Haushaltsjahr 2018 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 204.800,00 €
 - d. und im Haushaltsjahr 2019 mit einem Gesamtförderbetrag von maximal bis zu 204.800,00 €
- 8) Ein Budgetrahmen ist diesem Vertrag beigelegt.

§ 8 Personalkosten

- 1) Der Projektträger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken für das Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen.
- 2) Der Regionalverband ist bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen zeitnah zu informieren.
- 3) Grundlage für die Förderung sind während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (*Besserstellungsverbot*).

- 4) Werden vom Projektträger darüber hinausgehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes.
- 5) Das bewilligte Stundenkontingent pro MitarbeiterInnen-Stelle kann auch auf Teilzeitkräfte verteilt werden. Eine sich daraus ggf. ergebende Personalkostenerhöhung deckt der Regionalverband mit seiner Förderung nicht ab. In diesem Fall übernimmt der Regionalverband durch seine Förderung nur die Personalkosten, die der ursprünglich genehmigten Stelle entsprechen.
- 6) Für ProjektmitarbeiterInnen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligem Sozialen Jahr bzw. anderen Einsatzformen, Praktikanten, geringfügig Beschäftigte (inklusive Reinigungskraft) sowie Aushilfen erkennt der Regionalverband im Rahmen der Personalkosten bis zu maximal 36.900,00 € an
- 7) Für das Gesamtprojekt werden weiterhin Personalkosten in folgendem Umfang anerkannt:
 - a. 2,28 Vollzeitstellen Dipl.-SA/SP oder sonstige pädagogische Fachkraft mit insgesamt 89,75 WStd. bis max. S 11 SuE TVöD für das Projektsegment Prävention. Mindestens eine dieser Stelle ist mit Dipl.-SA/SP zu besetzen. Die Stellen können aufgeteilt werden.
 - b. ½ Vollzeitstelle Dipl.-SA/SP, 19,5 WStd. bis max. S 11 SuE TVöD für das Projektsegment Schulsozialarbeit.
 - c. ¼ Vollzeitstelle Verwaltungskraft, 9,75 WStd. bis max. E 6 TVöD/VKA für Projektverwaltung.

§ 9 Sachkosten

- 1) Der Regionalverband erkennt folgende Sachkosten an:
 - a. Betriebskosten inklusive Berufsgenossenschaft, Miete und Nebenkosten, Reinigungsmaterial bis zu 30.600,00 € jährlich.
 - b. Sachkosten für pädagogische Maßnahmen inklusive Honorare sowie Lehr- und Lernmittel bis zu 13.300,00 € jährlich.
- 2) Diese Sachkosten sind untereinander deckungsfähig.
- 3) Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt als Schulträger der Weyersberg Grundschule für die Projektarbeit kostenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung. Damit unterstützt die Landeshauptstadt das Kinderarmutsprojekt KIEZ in einem nicht unerheblichen Maße.
- 4) Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.
- 5) Gebrauchsgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 € (ohne Umsatzsteuer) werden durch den Projektträger in einer Inventarliste erfasst. Diese wird jährlich fortgeschrieben und ist als Teil des Wirtschaftsplanes gesondert auszuweisen und jährlich vorzulegen. Die über den Förderbetrag des Regionalverbandes finanzierten Gegenstände gehen mit Ablauf des Vertrages in das

Eigentum des Regionalverbandes über, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

- 6) Im Übrigen gelten die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils wirtschaftlichsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.

§ 10 Eigenleistungen und Drittmittel

- 1) Der Projektträger ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zum Unterhalt des Projektes KIEZ zu erbringen. Diese Eigenleistung beträgt pro Haushaltsjahr mindestens 20.000,00 € während der Vertragslaufzeit.
- 2) Der Projektträger ist darüber hinaus verpflichtet für das Projekt KIEZ alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung und teilweisen Refinanzierung durch Dritte auszuschöpfen und sich um Drittmittel in geeigneter Form (z.B. Sozial-Sponsoring) zu bemühen.
- 3) Drittmittel, die für bestimmte über- und außerplanmäßige Ausgaben und Maßnahmen gewährt werden, sind nicht auf die Förderung des Regionalverbandes anzurechnen.

§11 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine MitarbeiterInnen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

§ 12 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt zum **01.08.2016** und endet am **31.12.2019**.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ab dem 1.1.2019 Gespräche über eine evtl. Weiterführung des Projektes über den 31.12.2019 hinaus zu führen.
3. Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien
4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
5. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht ausgeschlossen.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Marcel Dubois
Arbeiterwohlfahrt LV Saarland
Landesvorsitzender

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

BUDGETRAHMEN

I. Personalkosten

0,49 Stelle (19,25 WS) EG9, Stufe 3 TV-AWO Projektkoordination	23.000,- €
0,5 Stelle (19,75 WS) EG9, Stufe 3 TV-AWO Projektkoordination	24.000,- €
0,4 Stelle (15,75 WS) EG9, Stufe 3 TV-AWO Projektmitarbeit	19.000,- €
0,89 Stelle (35,0 WS) EG8, Stufe 3 TV-AWO Projektmitarbeit	40.000,- €
0,5 Stelle (19,75 WS) EG9, Stufe 3 TV-AWO Schulsozialarbeit	24.000,- €
0,25 Stelle (9,875) EG6, Stufe 3 TV-AWO Verwaltung	14.000,- €
Geringfügig Beschäftigte Betreuung/Begleitung	23.000,- €
Geringfügig Beschäftigte Reinigung	1.700,- €
FSJ	<u>12.200,- €</u>
	180.900,- €

II. Betriebskosten

Verwaltungskosten incl. Berufsgenossenschaftsbeiträge	7.100,- €
---	------------------

III Pädagogische Maßnahmen

Projektmittel (Honorar, Lehr- und Lernmittel)	13.300,- €
---	-------------------

IV. Sonstige Kosten

Miete und Nebenkosten	20.500,- €
Reinigungsmittel	1.700,- €
Infrastruktur Räume (Streichen, Verkabelung, Reparaturen)	<u>1.300,- €</u>
	23.500,- €

V. Eigenmittel	-20.000,- €
-----------------------	--------------------

SUMME	204.800,- €
--------------	--------------------